

# RS Vwgh 1995/1/17 93/08/0104

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.01.1995

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §10 Abs1;  
ASVG §4 Abs1 Z1;  
ASVG §5 Abs1 Z2;  
ASVG §5 Abs2;  
AuslBG §29 Abs1;  
AuslBG §3;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):94/08/0062 E 17. Januar 1995

## Rechtssatz

Für den Eintritt der Versicherungspflicht kommt es nicht darauf an, ob der Dienstnehmer trotz des Unfalles am Weg zur erstmaligen Arbeitsaufnahme (schon) an diesem Tag einen Entgeltanspruch hat. Entscheidend für den Beginn der Vollversicherungspflicht nach § 4 Abs 1 Z 1 ASVG ist lediglich, ob die vereinbarte Arbeitstätigkeit, wäre sie vom Dienstnehmer entsprechend der Vereinbarung tatsächlich aufgenommen worden, eine solche Pflichtversicherung begründet hätte. Dem stehen einerseits nicht die Bestimmungen über die Geringfügigkeit nach § 5 Abs 1 Z 2 und Abs 2 ASVG entgegen, weil auch sie sich nur auf die Beschäftigung selbst beziehen. Andererseits ist es - entsprechend dem sowohl dem ASVG als auch dem AuslBG zugrundeliegenden Schutzgedanken - für die sozialversicherungsrechtlichen Rechtsfolgen auch ohne Bedeutung, wenn der zugrundeliegende Vertrag wegen Verstoßes gegen das AuslBG unwirksam sein sollte (Hinweis E 12.11.1991, 91/08/0125).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993080104.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

14.07.2015

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)